

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das  
Vorhaben „Hochwasserschadensbeseitigung 2013 (HWSB) - Gewässerverrohrung  
Flemmingener Bach in Hartha 2. BA zwischen Pestalozzistraße und Dresdener Straße,  
BA 2.2 zwischen Dresdner Straße und westliche Grenze Flurstück 92“  
Gz.: 42-8615/195/5**

**Vom 25. November 2022**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Abwasserzweckverband „Untere Zschopau“ beantragte mit Schreiben vom 5. Juli 2022 beim Landratsamt des Landkreises Mittelsachsen gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, die Planfeststellung/-genehmigung des Vorhabens und reichte hierzu entsprechende Planunterlagen ein. Damit wurde gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das Vorhaben „Hochwasserschadensbeseitigung 2013 (HWSB) - Gewässerverrohrung Flemmingener Bach in Hartha 2. BA zwischen Pestalozzistraße und Dresdener Straße, BA 2.2 zwischen Dresdner Straße und westliche Grenze Flurstück 92“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Gegenstand der UVP-Vorprüfung sind mehrere Maßnahmen am Flemmingener Bach, die planungsseitig zu einem Vorhaben zusammengefasst wurden.

Betroffen von den Baumaßnahmen ist ein Abschnitt von der Pestalozzistraße bis hin zur Dresdener Straße. Auf einer Länge von ca. 50 m soll eine Offenlegung des Bachkanals Flemmingener Bach in geringfügig geänderter Trasse erfolgen. Hierbei soll die alte Gewässerverrohrung zurückgebaut und das Gewässer dadurch „saniert“ werden. Das Gewässerprofil erhält dabei eine Kombination aus geböschter (Böschungsneigung 1:1,5 bis 1:2) und senkrechter, mit Winkelstützelementen gesicherter Grabenwand. Im direktem Zusammenhang mit der Sanierung des Gewässers durch Offenlegung stehen der erforderliche Neuanschluss des kommunalen Mischwasserkanals Ei 1000/1500 B an den neuen Graben und die Ausbindung von Anschlusskanälen aus der Gewässerverrohrung. Jedoch können Kanäle im Anschluss, die ausschließlich der Ableitung von Oberflächenwässern dienen, wieder in den Graben eingebunden werden.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, welches der Nummer 13.18.1 (sonstiger Gewässerausbau) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Bauvorhaben beinhaltet die Offenlegung des Flemmingener Baches auf einer Länge von ca. 50 m in geringfügig geänderter Trasse, den Rückbau der alten Verrohrung, die Einbindung des bestehenden Mischwasserkanals (Ei-profil 1000/1500) in den offengelegten Bachverlauf sowie die Ausbindung von Anschlusskanälen aus dem ehemals verrohrten Bachabschnitt.
3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 25. November 2022 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Bauzeitlich können Gewässerverunreinigungen (Eintrübungen) eintreten. Gewässerorganismen und deren Lebensräume werden dadurch ggf. zeitweise beeinträchtigt. Es besteht die Gefahr von Gewässerverunreinigungen durch Freisetzung von Wasserschadstoffen (z.B. Kraftstoffe, Hydrauliköle aus Baufahrzeugen/Maschinen) sowie ggf. durch Eintrag von Beton bzw. Zementstoffen. Diese möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser sind reversibel und können durch geeignete Vorsorgemaßnahmen minimiert bzw. ausgeschlossen werden. Daher werden diese nicht als erheblich betrachtet.
- Bauzeitlich und damit nur temporär befristet, besteht die Gefahr von Grundwasserverunreinigungen durch das Freisetzen von Wasserschadstoffen (z.B. Kraftstoffe, Hydrauliköle aus Baufahrzeugen, Maschinen, Havariefälle) sowie durch den Eintrag von Baustoffen (z.B. Beton, Zementstoffe, Zuschlagstoffe). Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser können durch geeignete Vorsorgemaßnahmen minimiert und unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeschlossen werden.
- Bauzeitliche Wasserhaltungen sind lediglich als offene Wasserhaltung (ohne Erzeugung eines Absenkungsgradienten) vorgesehen. Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) erfolgt in geringem Umfang. Veränderungen des Wasserhaushaltes (Verringerung der Grundwasserneubildung) sind nicht zu erwarten, da die zusätzlich versiegelte Fläche in Bezug auf die Größe des Grundwasserkörpers als klein einzustufen ist.
- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Oberflächenwasser sind mit dem derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben führt zu einer vollständigen Umgestaltung des Gewässers und damit zu Eingriffen in die Sohle und die Ufer. Der zum jetzigen Zeitpunkt vollständig verrohrte Gewässerabschnitt wird auf einer neuen Trasse offengelegt und naturnäher gestaltet. Aufgrund der sehr geringen Flächenverfügbarkeit ist eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers nur sehr eingeschränkt möglich. Daher wird der neue Gewässerabschnitt technisch stark ausgebaut, sodass er auch nach Offenlegung nicht dem angestrebten Leitbild entspricht. Jedoch stellt das Vorhaben auf Grund der erheblichen Vorbelastung immer noch eine Verbesserung dar, sodass nicht mit erheblichen negativen anlage- und/oder betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu rechnen ist.
- Das Bauvorhaben befindet sich im Oberlauf des Steinaer Baches (Gew.-Kennzahl 5426992419), einem nicht berichtspflichtigen Nebengewässer im Oberflächenwasserkörper (OWK) Zschopau-4. Das Gewässer befindet sich ober- und unterhalb des Vorhabengebiets in einem nicht unerheblichen Maße in einem verrohrten Zustand.

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands kann daher aus dem vorgenannten Grund ausgeschlossen werden. Strukturverbessernde Maßnahmen werden keinen messbaren Einfluss auf die für den Wasserkörper repräsentative Messstelle (OBF 35351) des OWK Zschopau-4 haben. Der Gewässerabschnitt als potentieller Lebensraum wird jedoch durch das Einbringen einer Niedrigwasserrinne, dem Anpflanzen standortgerechter Pflanzen/Gehölze und der Ausbildung einer naturnäheren Gewässersohle aufgewertet.

- Das Vorhaben befindet sich in keinem Schutzgebiet i. S. §§ 22 bis 29 und des § 32 BNatSchG i. V. m. §§ 14 bis 19 und § 22 SächsNatSchG. Gesetzlich geschützte Biotope (vgl. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG) werden vom Vorhaben nicht berührt. Zusammenfassend ist hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwarten, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen werden.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 25. November 2022

Landesdirektion Sachsen  
Referatsleiter  
Pfeifer